

*zn. 2. Nr. 392.*  
Der Handelssachverstaendige

Ha. Can.-Deutschland.

Auf das Schreiben vom 25. August d. J. -  
III A 7/71. - betr. Ausfuhr deutscher  
Waren nach Kanada zum Verkauf an ame-  
rikanische Touristen.

*mt 19/10.*

Die in der Anlage zum dortigen Schreiben be-  
handelte Frage ist eingehend mit hiesigen in Betracht  
kommenden Kreisen besprochen worden. Die Geschaefts-  
moeglichkeiten, die sich aus dem starken Besuche Kanadas  
durch U.S.-amerikanische Touristen im Sommer gerade auch  
fuer auslaendische Waren ergeben, sind in den betreffenden  
hiesigen Kreisen bekannt, allerdings hat man bisher das  
Hauptaugenmerk auf die Moeglichkeit des Verkaufs von bri-  
tischen Waren an amerikanische Touristen in Betracht gezo-  
gen, da diese unter dem britischen Vorzugstarif hereinkom-  
men. Die Werbung, die in dieser Hinsicht bisher von kana-  
dischen Geschaeftsleuten betrieben worden ist, hat daher  
hauptsaechlich den Verkauf britischer Waren, insbesondere  
britische Wollwaren betroffen. Es ist beabsichtigt, die-  
jenigen kanadischen Geschaeftskreise, die in erster Linie  
das Geschaef mit den amerikanischen Touristen machen, dar-  
auf hinzuweisen, dass die Werbung fuer britische Waren auch  
auf deutsche Waren ausgedehnt werden kann, soweit es sich  
um Waren handelt, die in Kanada einen niedrigeren Zollsatz  
geniessen

An

die Reichsstelle fuer  
den Aussenhandel

B e r l i n W 9.

geniessen als in den Vereinigten Staaten. Die betreffenden kanadischen Kaufmannskreise werden naturgemaess alsdann auch untersuchen, wieweit andere nichtbritische Waren, wie franzoesische, schweizerische usw. dem amerikanischen Touristen staerker als bisher angeboten werden koennen.

Die Schwierigkeit bei der ganzen Frage liegt darin, dass eigentlich nur drei Sommermonate fuer dieses Geschaeft in Frage kommen. Es wird daher schwierig sein, diejenigen Kaufhaeuser, die das Geschaeft mit den amerikanischen Touristen machen koennten, dazu zu bewegen, nur fuer ein Geschaeft von 3 Monaten gewisse Waren auf Lager zu nehmen, die im uebrigen Teil des Jahres nur schwer an kanadische Abnehmer verkauft werden koennen. Am guenstigsten liegen noch die Moeglichkeiten in den grossen Warenhaeusern, da diese in ihren einzelnen Abteilungen waehrend der Sommermonate besondere Werbung fuer solche Waren machen koennen, die in Kanada zu vorteilhafteren Preisen als in den Vereinigten Staaten erhaeltlich sind. Um den grossen Warenhaeusern die Moeglichkeiten, die in diesem Geschaeft liegen, vor Augen fuehren zu koennen, waere es angebracht, einmal in Deutschland genau feststellen zu lassen, welche deutschen Waren von amerikanischen Touristen erfahrungsgemaess mit Vorliebe aus Deutschland mitgenommen werden. Nach hiesiger Auffassung duerfte es sich dabei in erster Linie um photographische Apparate und Fernglaeser handeln.

Ferner waere es in diesem Zusammenhang erwuenscht, wenn ein genauer Vergleich des kanadischen Zolltarifs mit dem amerikanischen Zolltarif angestellt werden koennte, um diejenigen Waren heraus zu finden, auf die der Zoll in den Vereinigten

Vereinigten Staaten wesentlich hoeher ist als in Kanada. Eine Geschaeftsmoeglichkeit duerfte allerdings erst dann bestehen, wenn der Unterschied der Zollsaeetze betraechtlich ist, da die Einfuhr in den Vereinigten Staaten durch die Moeglichkeit der Bezahlung aus den Baumwollkonten sich billiger gestaltet als in Kanada. Denn die hier bestehenden Vorteile infolge der Meistbeguenstigung sowie der niedrigeren Bewertung der Reichsmark zur Berechnung des Heimwertes bringen in den meisten Faellen keine so wesentliche Verbilligung, wie die Zahlungsmoeglichkeit aus Baumwollkonten in den Vereinigten Staaten.

Nach der hier gehaltenen Umfrage besteht die Ansicht, dass der amerikanische Tourist, ganz abgesehen von der Preisfrage, im allgemeinen geneigt ist, hier in Kanada feine Wollwaren zu kaufen, wie sie zum Teil auch in Deutschland hergestellt werden, wie z.B. Decken, Schals usw., ferner Geschenkartikel aller Art, wie Schnitzereien, sowie Souvenirartikel.

Im letzten Absatz auf Seite 2 des uebersandten Berichts ist angedeutet worden, dass Kanada gegebenenfalls zur Gewaehrung von Einfuhrerleichterung fuer bestimmte Warengattungen, die an amerikanische Touristen verkauft werden koennen, veranlasst werden sollte. Eine solche Massnahme kann aber deshalb nicht getroffen werden, weil bei ein und derselben Warengattung nicht unterschieden werden kann, ob die Einfuhr zum Verkauf an amerikanische Touristen oder fuer den Verkauf an kanadische Abnehmer vorgenommen wird.

Die uebersandten Unterlagen werden wunschgemaess in der Anlage zurueckgereicht.

W/D

Der Generalkonsul  
I.A.:

gez. Dr. Wagner.

(Anlagen: Report  
Royal Bank of Can.  
vom Juli 1934 u.  
Okt. 1936)